

Zweite Satzung

Vom 27.09.2001

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Dinkelsbühl (BGS-WAS) vom 26. September 1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wassersatzung vom 26.09.1996

§ 1

§ 6 erhält folgende Neufassung:

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,15 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 5,35 € |

§ 2

§ 9a erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluß (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf deinem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluß geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluß

Hauswasserzähler	bis Q_n	2,5 m ³ /h	33,-- €/Jahr
	bis Q_n	6,0 m ³ /h	36,-- €/Jahr
	bis Q_n	10,0 m ³ /h	60,-- €/Jahr
	bis Q_n	15,0 m ³ /h	75,-- €/Jahr
Verbundwasserzähler	bis Q_n	15,0 m ³ /h	400,-- €/Jahr
	bis Q_n	40,0 m ³ /h	500,-- €/Jahr
	bis Q_n	60,0 m ³ /h	576,-- €/Jahr
	bis Q_n	150,0 m ³ /h	684,-- €/Jahr

§ 3

§ 10 erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,56 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,60 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich des für die Montage und den Abbau anfallenden Material- und Arbeitsaufwand sowie der zeitanteiligen Grundgebühr nach § 9a (2).

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Dinkelsbühl, 27.09.2001

STADT DINKELSBÜHL
Große Kreisstadt


Sparrer
Oberbürgermeister